

Technische Anschlussbedingungen

TAB Wasser

Technische Anschlussbedingungen TAB Wasser

Diese Technischen Anschlussbedingungen enthalten spezifische Aussagen zu einzelnen Punkten des Wasserversorgungsunternehmens, der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG (SWLi).

Sie ergänzen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), das Regelwerk des DVGW und die anerkannten Regeln der Technik lediglich informativ und enthalten keine verschärfenden Sachaussagen gegenüber diesen.

Für weitergehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtwerke Lindau (B) GmbH und Co. KG ebenfalls gerne zur Verfügung.

Inhalt

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Hausanschluss**
- 3. Anmeldung einer Wasserverteilungsanlage**
- 4. Wasserzähler**
- 5. Druckminderventile**
- 6. Filter**
- 7. Zähleranschlussleitung**
- 8. Regenwasseranlagen/Privatwasseranlagen**
- 9. Plombenschlüsse**
- 10. Potenzialausgleich**
- 11. Herstellung des Hausanschlusses**

Anlage 1	Installationsschema Wasserhausanschluss
Anlage 2	Freizuhaltender Arbeits- und Bedienbereich bei Versorgungseinrichtungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die SWLi legt gem. § 17 AVBWasserV und ihren Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV durch diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB Wasser) weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage fest.
- 1.2 Die SWLi können verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse oder Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen der SWLi oder Dritte oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.
- 1.3 Soweit keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB-Wasser) für alle Wassernetzanschlüsse im Versorgungsgebiet der SWLi.
- 1.4 Sollten bei der Planung oder Installation von Trinkwasseranlagen Unklarheiten auftreten, hat der Kunde sich umgehend mit den SWLi in Verbindung zu setzen.
- 1.5 Das Versorgungsgebiet Wasser und die zugehörige Wasserqualität der SWLi ist unter folgender Adresse veröffentlicht

<http://www.sw-lindau-netz.de>

2. Hausanschluss

- 2.1 Gemäß AVBWasserV und DIN 1988 ist ein Übergaberaum für den Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Die Hauseinführung des Hausanschlusses hat an der der Straße zugewandten Seite zu erfolgen. Der Hausanschluss ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen; die Hausanschlussleitung ist frostfrei nach örtlichen Erfordernissen zu verlegen.
- 2.2 Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Hierbei ist insbesondere DIN 18012 (Hausanschlusseinrichtungen) zu beachten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich bzgl. der Schaffung der baulichen Voraussetzungen rechtzeitig mit den SWLi abzustimmen.
- 2.3 Um die Interessen des Anschlussnehmers für die Herstellung des Wasserhausanschlusses entsprechend §10 Hausanschluss und § 18 Messung der AVBWasserV zu berücksichtigen und um den Anschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind folgende Unterlagen bei den SWLi vorzulegen:

- Formular „Antrag auf Erstellung eines Angebots für Netzanschlüsse“ (ggf. auch Löschwasserbedarf)
 - Angaben zum Spitzendurchfluss
 - Angaben zur Art der Entnahmestelle(n)
- Lageplan des Bauvorhabens im Maßstab 1:500 oder 1:100
- EG- und ein Keller-Grundrissplan im Maßstab 1:100 mit Kennzeichnung der gewünschten Einführungsstelle

2.4 Die bei der Anmeldung angegebene gleichzeitig benötigte Durchflussleistung dient den SWLi als Grundlage für die Dimensionierung des benötigten Wasseranschlusses.

2.5 Die SWLi legt die Größe und Lage des Wasser-Hausanschlusses einschließlich der Wassermesseranlage gemeinsam mit dem Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten fest und führt die Montage einschl. der Wassermesseranlage aus.
Die Wassermesseranlage wird mindestens 300 mm, höchstens 700 mm über dem Fußboden angebracht. Die Maßangaben aus Anlage 1 und 2 sind hierbei zu beachten.

2.6 Abweichend zu §10 Abs. 1 AVBWasserV endet der Hausanschluss mit der Ausgangverschraubung bzw. dem Ausgangsflansch des Abstellorgans (Wasserabsperrventil) nach dem Wasserzähler.

2.7 Bei Zusammenlegungen von bestehenden Anlagen, ist dies mit den SWLi in Bezug auf den Volumenstrom der Messeinrichtung abzustimmen.

2.8 Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von den SWLi festgelegt. Überbauung (z. B. Wintergärten oder Garagen) und Bepflanzung der Netzanschlussleitung (z. B. Bäume) im Schutzbereich von Leitungen (auch Netzanschlussleitungen) sind nicht zulässig. Es bedarf bei derartigen Maßnahmen der schriftlichen Zustimmung der SWLi, da hierbei besondere Sicherungsmaßnahmen der Netzanschlussleitung notwendig sind. Kosten derartiger Maßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers/Anschlussnehmers. Dies gilt auch für Pflanzungen neben Netzanschlussleitungen.

2.9 Jedes zu versorgende Gebäude erhält einen eigenen Netzanschluss an die Versorgungsleitung der SWLi. Ein Gebäude liegt vor, wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingänge bzw. eigene Treppenträume verfügt.

3. Anmeldung einer Wasserverteilungsanlage

3.1 Nach Stilllegungen

Neuanlagen, Erweiterungen, Veränderungen und Wiederinbetriebnahmen nach Stilllegungen müssen rechtzeitig (min. 3 Arbeitstage vor dem Montagetermin) unter Verwendung des Formulars „Inbetriebsetzung einer Trinkwasser Kundenanlage“ bei den SWLi beantragt werden.

3.2 Inbetriebsetzung

Ist die Hausinneninstallation vollständig vorgerichtet, so beantragt das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) mit dem Formular „Inbetriebsetzungsauftrag einer Trinkwasseranlage“ - die Inbetriebsetzung der Wasseranlage und die Wasserzählermontage. Eine Terminabsprache erfolgt nach Eingang des Inbetriebsetzungsauftrages. Zur Inbetriebsetzung muss der verantwortliche Fachmann des VIU und nach Möglichkeit der Kunde vor Ort sein.

Die durchgeführten Druckprüfungen und das Spülen der Rohrleitung (TRWI) durch das VIU sind Voraussetzungen für die Inbetriebsetzung. Ein schriftlicher Nachweis muss vor der Zählermontage erbracht sein.

Nach dieser Kontrolle, erfolgt durch die SWLi die Montage des Wasserzählers. Die Verschraubungen des Wasserzählers werden verplombt.

Für die fachgerechte Inbetriebsetzung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik (TRWI + DIN 1988) und die Einweisung des Anschlussnehmers in die Hausinstallation/Wasseranlage ist das VIU verantwortlich.

4. Wasserzähler

4.1 Hauswasserzähler

Für den Wohnbereich werden bei Hauswasserzählern mit Gewindeanschlüssen ($\leq Q_n 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$) Mehrstahl-Flügelradzähler verwendet. Für jeden Wasser-Hausanschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler montiert. Weitere Wasserzähler pro Wohneinheit in unmittelbarer Nähe des Hausanschlusses (HAE) werden nur nach Rücksprache mit den SWLi zugelassen.

4.2 Wasseranlagen für Gewerbe, Industrie und Wasserlöschanlagen für den vorbeugenden Brandschutz

In diesen Fällen ist eine gesonderte Beratung erforderlich. Als Großwasserzähler gelten Zähler ab QN 15 (DN 50 Flansche nach DIN 2532). Die Größe des Zählers ist nach der Benutzungsart der verschiedenen Entnahmestellen zu ermitteln. Die SWLi entscheidet über die zweckmäßige Wasserzählergröße.

4.3 Bauwasserzähler

Der Bezug von Bauwasser muss mit dem Formular „Antrag auf Erstellung eines Bauwasseranschlusses“ beantragt werden. Die Installation hat so zu erfolgen, dass ein Rückfluss vermieden wird. Der Bauwasserzähler ist gegen Beschädigung zu schützen.

4.4 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(zu § 11 AVBWasserV, Ziff. 4 der Ergänzenden Bedingungen)

In den von § 11 AVBWasserV angeordneten Fällen kann die SWLi die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks verlangen. Der Übergabepunkt und damit die Eigentumsgrenze liegen in diesen Fällen im Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank.

Die Wasserzählerschränke oder Wasserzählerschächte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den hygienischen Anforderungen sowie der Verkehrssicherungspflicht entsprechen. Örtliche Lage und technische Details sind im Vorfeld mit der SWLi abzustimmen.

Für die Errichtung und Instandhaltung des Wasserzählerschranks bzw. Wasserzählerschachtes ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Der Anschlussnehmer hat für die Frostfreiheit zu sorgen.

Wasserzählerschächte und Wasserzählerschränke verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Messeinrichtung muss leicht zugänglich sein und darf nicht der Gefahr mechanischer Beschädigungen, Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, Erwärmung oder Frost ausgesetzt sein. Der Platz für die Hauptabsperrvorrichtung und die Messeinrichtung muss so bemessen sein, dass der Einbau und Austausch ungehindert erfolgen kann.

5. Druckminderventile

Aus topografischen Gründen ist der Wasserdruck im Verteilungsnetz der SWLi unterschiedlich hoch. Die jeweiligen Druckverhältnisse können bei den SWLi angefragt werden. Im Netzgebiet der SWLi **muss** ein Druckminderventil mit Manometer eingebaut werden. Hierbei sind die entsprechenden Regelwerke (DIN + TRWI) einzuhalten.

6. Filter

Bei metallenen Leitungen ist unmittelbar nach der Wasserzähleranlage ein Filter nach DIN 19 632 in die Trinkwasseranlage einzubauen, bei Kunststoffleitungen zwingend erforderlich bei Einbau von metallenen Bauteilen, wie z.B. Fittings, Armaturen, Apparate. Hier ist die DIN 1988 Teil 8.0 und Teil 8.1 einzuhalten. Der Einbau eines Filters stellt eine wesentliche Maßnahme nach AVBWasserV § 12 (2) dar.

7. Zähleranschlussleitung

Als Zähleranschlussleitung gilt der Leitungsteil zwischen Hauptabsperrereinrichtung (AVBWasserV § 10.) und der Trinkwasserzähleranlage. Zähleranschlussleitungen dürfen nicht verdeckt verlegt werden und müssen für die SWLi frei zugänglich sein.

8. Regenwasseranlagen/Privatwasseranlagen

Entsprechend AVBWasserV sind Nutzungen von Regenwasseranlagen und Privatwasseranlagen bei den Stadtwerken Lindau genehmigungspflichtig.

9. Plombenverschlüsse

9.1 Plombenverschlüsse dürfen vom Vertragsinstallationsunternehmen nur mit Zustimmung der SWLi geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. Nach dem Entfernen von Plombenverschlüssen bzw. nach Abschluss der Arbeiten sind die SWLi über den Grund der Entfernung in Kenntnis zu setzen.

Hier sollte vorzugsweise das Formular „Inbetriebsetzung einer Trinkwasser-Kundenanlage“ bei den SWLi mit dem Grund der Plombenentfernung eingereicht werden. Die Plomben werden danach kostenfrei von den SWLi angebracht.

- 9.2 Wird vom Kunden oder vom Vertragsinstallationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das auch den SWLi unverzüglich mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen angebrachten Plomben dürfen nur von den SWLi oder deren Beauftragten angebracht bzw. entfernt werden.
- 9.3 Eine Öffnung der Plombe ohne nachweisliche Begründung und Mitteilung an die SWLi stellt einen Straftatbestand dar.

10. Schutzpotenzialausgleich

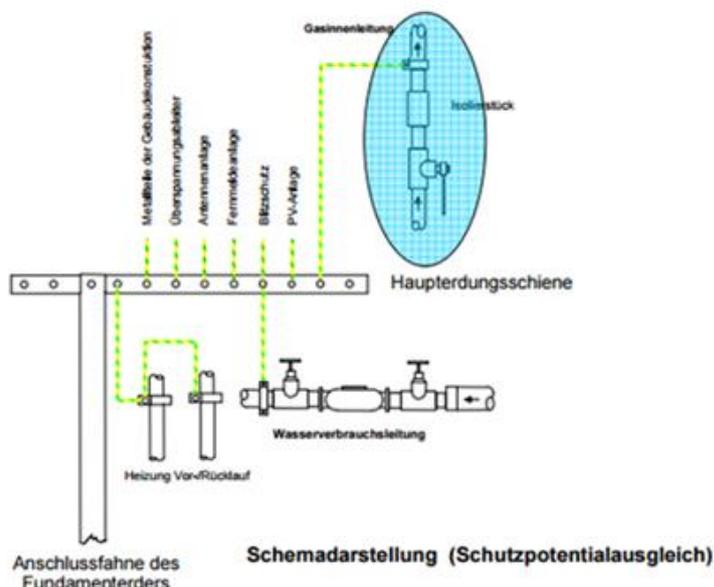
Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt GW 0190 und der VDE-Sicherheitsvorschrift 0190, ist die Benutzung des Hausanschlusses zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt.

Wurde bisher die Wasserleitung als „Schutzerdung“ für Ihr Gebäude verwendet, kann im Falle der Erneuerung/Abänderung des Hausanschlusses die Erdungswirkung aufgehoben werden.

Zur Sicherstellung der Schutzmaßnahme „Erdung“, als Maßnahme gegen hohe Berührungsspannung und Schutz gegen elektrischen Schlag, ist von Seiten des Anschlussnehmers dafür Sorge zu tragen, dass eine separate, von den Versorgungsleitungen unabhängige Erdungseinrichtung (Tiefenerder, Fundamenterder o. ä.) realisiert wird.

Da es sich bei der Schutzmaßnahme „Erdung“ um eine sehr wichtige Schutzmaßnahme handelt, darf die Herstellung, Erneuerung und Überprüfung der elektrischen Anlagen nur durch ein in das Installateurverzeichnis eines Stromnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass sowohl aus technischen und rechtlichen Gründen sowie zu Ihrer eigenen Sicherheit, in unseren Rohrgraben kein Erdungsband o. ä. eingelegt wird. Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile/Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten.

Diesbezüglich bitten wir Sie, sich mit Ihrem Elektroinstallateur in Verbindung zu setzen.



11. Herstellung des Hausanschlusses

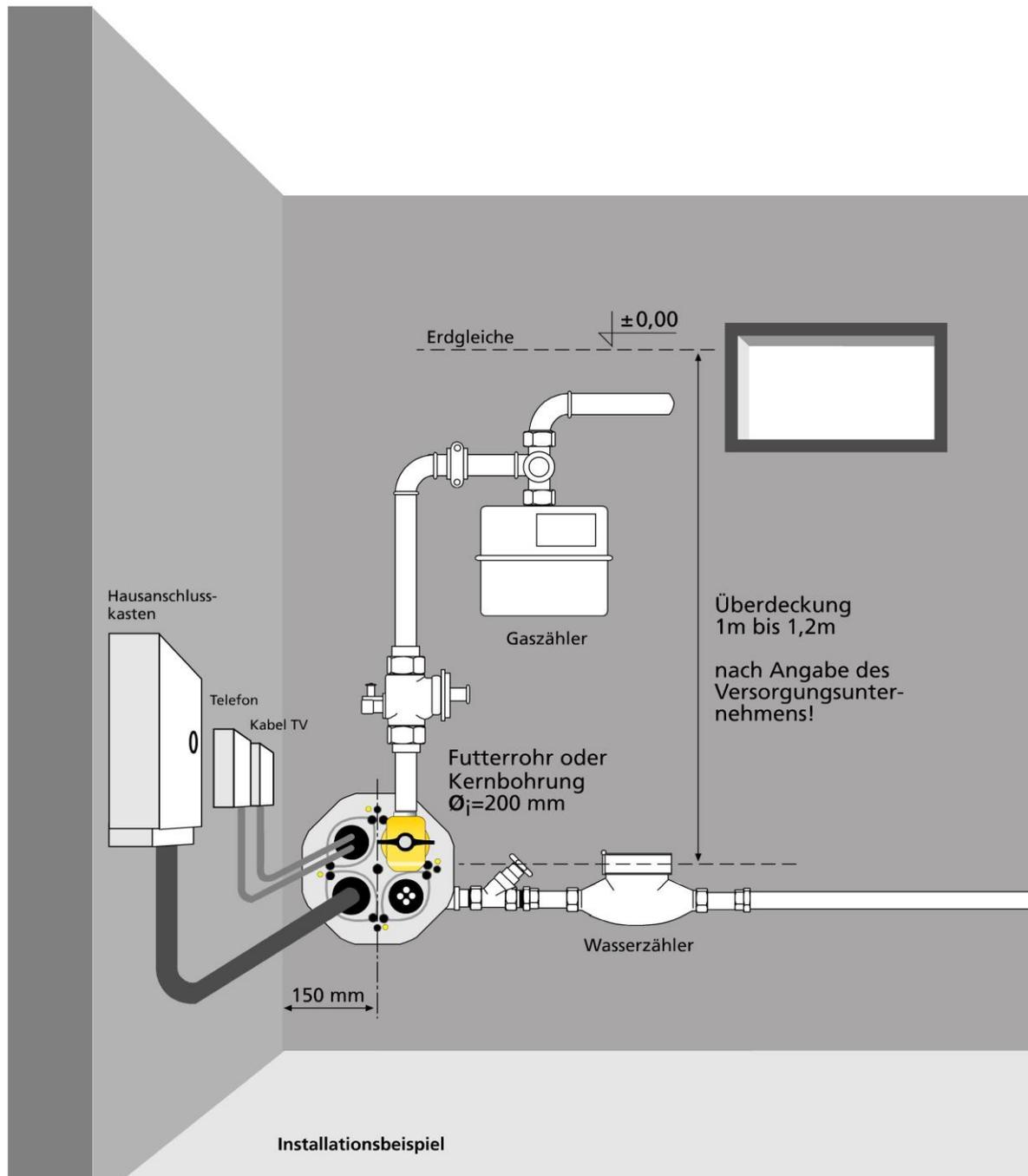
Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) des Kunden hat vor Erstellung der Kundenanlage die SWLi über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme zu informieren und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gewünschten Größe der einzubauenden Messeinrichtung. Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Veränderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der SWLi bestimmt. Der Anschlussnehmer und das VIU haben bei ihren Planungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Dem Antrag auf Erstellung, Änderung oder Verstärkung eines Hausanschlusses sind ein Lageplan im Maßstab 1:500, ein Kellergrundriss, ein Grundriss Erdgeschoss sowie ein Gebäudeschnitt (Maßstab 1:100/50) beizufügen. Für die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Hausanschlüssen ist durch den Anschlussnehmer oder sein VIU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ein Ortstermin mit einem zuständigen Mitarbeiter der SWLi zu vereinbaren. Das Anbohren der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur, die Verlegung der Hausanschlussleitung einschließlich Hauptabsperrereinrichtung, die Hauseinführung sowie das Erstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches am Gebäude wird von der SWLi oder durch eine von ihr beauftragte Firma durchgeführt. Ist die Kelleraußenwand als „schwarze Wanne“ (Außenwände mit Dichtungsbahnen o.ä. abgedichtet), „weiße Wanne“ (Wasserundurchlässiger Beton) oder sonstige Sonderbauformen wie Ziegelsteinwände etc. ausgeführt, so ist vorab bauseits ein für die Einführung des Hausanschlusses geeignetes Futterrohr einzubauen.

Bei und für die Ausführung der Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer oder einer vom Anschlussnehmer beauftragten Firma trägt der Bauherr die Verantwortung. Dies gilt auch für Mängel, die nach Abschluss der Arbeiten auftreten. Der Rohrgraben ist nach Anweisung der SWLi und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere DIN 4124, auszuführen. Entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere DVGW TRWI – DIN 1988, DIN-EN806, DIN-EN1717, haben Anschlussnehmer und VIU bei ihren Planungen zu berücksichtigen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt sowie leicht zu überwachen ist.

Baugerüste, Kräne, Schutt, Baumaterial oder ähnliches dürfen die Erd- und Rohrverlege-Arbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss gut zugänglich sein und darf nicht überbaut werden. Mit der Hauptabsperrvorrichtung (Übergabepunkt siehe Anlage 1) endet der Hausanschluss. Die Hauptabsperrvorrichtung wird in der Regel direkt hinter der Mauerdurchführung eingebaut. Hinter dem Übergabepunkt beginnt die Kundenanlage. Für die Ausführung des Hausanschlussraumes sind durch den Anschlussnehmer und das VIU die allgemein anerkannten Regeln der Technik (Anlage 1 + 2) zu beachten.

Anlage 1

Installationsschema Hausanschlussraum



Arbeits- und Bedienbereich ist gemäß Anlage 2 freizuhalten!!!!

Anlage 2

Freizuhaltender Arbeits- und Bedienbereich bei Versorgungseinrichtungen Gas/Wasser/Strom

